

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung in Bezug auf Brutvogelarten der Feldflur und der Waldränder

Vorbemerkung

In der Feldflur im östlichen Stadtgebiet von Landshut ist im Bereich der Grenze zur Nachbargemeinde Niederaichbach auf Höhe Wolfsbach ein Solarpark geplant. Die unmittelbar betroffene Fläche wird aktuell als Acker genutzt. Sowohl im Norden als auch im Osten grenzt ein Waldgebiet an; in die anderen Himmelsrichtungen schließt sich die weiträumig offene, überwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft an.

Zur Begutachtung der Habitatbedingungen für die prüfungsrelevanter Arten und zur Beurteilung möglicher Betroffenheiten von naturschutzrelevanten Vogelarten erfolgten 3 Begehungen innerhalb der Brutzeit im April, Mai und Juni (am 16.04., 17.05. und 15.06.2022) jeweils bei günstiger Witterung und zu unterschiedlichen Tageszeiten mit erfahrungsgemäß guter Nachweisbarkeit der zu erwartenden Vogelarten.

Bestand an Lebensräumen und Habitatstrukturen prüfungsrelevanter Arten

Auf der unmittelbar betroffenen Ackerfläche ist dieses Jahr Roggen angebaut. Am Südrand des Ackers erstreckt sich eine südexponierte Böschung mit eutropher Gras- und Krautflur, auf der vereinzelt einige Schwarze Holundersträucher stocken. Davor verläuft ein Wirtschaftsweg mit schmalen Wegrain auf der südlichen Seite; an einer Stelle im östlichen Teil befindet sich auf diesem Wegrain eine Gehölzstruktur, bestehend aus einer größeren Eiche (mittleren Alters, mit Jagdkanzel) und einigen Sträuchern. Ganz im Osten liegt am Rand des Wirtschaftswegs ein Regenrückhaltebecken mit extensiv genutzter Gras- und Krautflur und einigen Gehölzpflanzungen, das im Rahmen des vor wenigen Jahren abgeschlossenen Flurneuordnungsverfahrens „Wolfsbach“ angelegt wurde.

Der sich im Norden anschließende Laubmischwald ist im Bereich der Waldrandzone durch einen hohen Anteil von eingeschlagenen Flächen mit Schlagflur, Naturverjüngungen und Aufforstungen sowie Jungwäldern geprägt; dazwischen ragen mehrere größere Fassadeneichen und Überhälter empor, die insgesamt einen abwechslungsreichen Waldrand bedingen. Das Waldgebiet im Osten weist ebenfalls einen hohen Laubholzanteil auf, aber sowohl im Randbereich als auch im Bestand dominiert teilweise die Waldkiefer.

Während sich weiter im Westen an die offene Feldflur wiederum Waldgebiete anschließen, stellt sich die schwach hügelige Landschaft im Süden als weiträumig offene und sehr strukturarme Ackerlandschaft dar.

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu untersuchen, inwieweit prüfungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie betroffen sein können und ob evtl. folgende artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die sich aus der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie und § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben, erfüllt werden könnten:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten
- Störungsverbot (erhebliche Störung)
- Tötungs- und Verletzungsverbot

Von dem geplanten Vorhaben unmittelbar betroffen sein können in erster Linie bodenbrütende Vogelarten der Feldflur bzw. deren Bruthabitate (= Lebensstätten). Darüber hinaus ist bei dieser Vogelartengruppe auch eine indirekte Betroffenheit in Form von Störungen im Bereich der sich anschließenden Agrar-

landschaft denkbar. Indirekt betroffen sein können außerdem noch Vogelarten, die im Bereich der angrenzenden Waldränder und vereinzelter Gehölzstrukturen brüten.

Auswirkungen auf weitere prüfungsrelevante Arten sind nicht zu erwarten, da für sie im Bereich des Vorhabens keine potenziellen Habitate vorhanden sind oder relevante Einflüsse von vorne herein ausgeschlossen werden können. Daher beschränkt sich das vorliegende Kurzgutachten auf die bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur und die im Bereich von Waldrändern brütenden Vögel.

Als Vogelarten, die in der offenen Feldflur brüten, wurden bei allen Begehungen nur einige Feldlerchen in größerer Entfernung im Süden festgestellt. Weitere typische Bodenbrüter, die vielfach auch in Ackerlagen brüten, wie die hier im Gebiet potenziell denkbaren Arten Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel oder Wiesenschafstelze, konnten nicht nachgewiesen werden. Unmittelbar auf der betroffenen Ackerfläche besteht aktuell bei keiner bodenbrütenden Vogelart ein Brutverdacht. Dies ist erfahrungsgemäß vor allem damit zu begründen, dass die Bodenbrüter in der Regel die Nähe zu Waldrändern aufgrund deren Kulissenwirkung und des erhöhten Feinddrucks durch Beutegreifer meiden. Dementsprechend liegen die aktuellen Brutreviere der Feldlerche abseits von den Waldrändern weiter im Süden. Hier ist von mindestens zwei Brutrevieren auszugehen. Beide liegen aber weit genug entfernt, so dass auch indirekte Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden können. Aus dieser Vogelartengruppe wäre potenziell in der benachbarten Feldflur vor allem noch ein Vorkommen der Wachtel denkbar; sie tritt aber erfahrungsgemäß in der Feldflur sehr unregelmäßig auf, und kann daher in manchen Jahren hier brüten und in manchen nicht. Relevante Störungseinflüsse können aber bei dieser sehr flexiblen und wenig störungsempfindlichen Vogelart ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Bereich der sich anschließenden Waldränder und der vereinzelter Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten nur weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“), wie z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zilpzalp etc. nachgewiesen werden. Als einzige Vogelarten, die zwar in Bayern als ungefährdet gelten, aber dennoch nicht zu den „Allerweltsarten“ gezählt werden, wurden im Gebiet die Goldammer und die Dorngrasmücke (in Bayern auf der Vorwarnliste) beobachtet. Die revieranzeigenden Männchen wechselten mit ihren Singwarten jeweils zwischen den Gehölzstrukturen am Wirtschaftsweg bzw. beim Rückhaltebecken und den benachbarten Waldrändern. In größerer Entfernung war im benachbarten Waldgebiet außerdem der Schwarzspecht (streng geschützt) zu hören.

Diese prüfungsrelevanten Arten der Gehölz- und Waldlebensräume könnten demnach indirekt betroffen sein und vorhabensbedingten Störungseinflüssen ausgesetzt werden, wobei bei einem Solarpark lediglich während der Bauarbeiten im Zuge der Errichtung relevante Störungen zu erwarten sind. Erhebliche Störungen im Sinne eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands wären aber nur dann denkbar, wenn die Störungseinflüsse sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Vogelarten auswirken würden. Dies ist aber bei den betroffenen Vogelarten, die nicht als gefährdet gelten und noch relativ stabile Populationen aufweisen, mit Sicherheit nicht der Fall.

Fazit

Abschließend ist festzuhalten, dass keine Brutvogelarten im direkten und indirekten Einflussbereich betroffen sind, bei denen durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten. Es sprechen daher keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen den geplanten Solarpark. Weitere Untersuchungen und artenschutzrechtliche Prüfschritte sind nicht erforderlich.

Bearbeitung im Auftrag

Dipl.-Ing. Stefan Längst, Landschaftsarchitekt
Am Kellenbach 21 – 84036 Landshut-Kumhausen
Email: info@laengst.de
Tel: 0871 / 55751

Postau, 21.06.2022



Dipl.-Ing. Berthold Riedel
*Büro für Landschaftsökologie,
Biodiversität und Beratung*
Stephanusstr. 2 - 84103 Postau
Tel.: 0157 719 868 52
info@landschaftsoekologie-riedel.de

"STAND AUSLEGUNG"